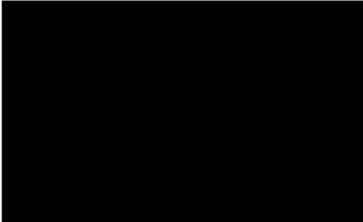




LMTVet des Landes Bremen, Lötzeener Straße 3, 28207 Bremen



Auskunft erteilt



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
30.08.2019

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

**20190820_VIG_01_IKEA Möbel-Ein-
richtungshaus, BHV**

Bremen, 3. März 2020

**20190820_VIG_01_IKEA Möbel-Einrichtungshaus, BHV
Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz**



bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 30.08.2019 auf Erteilung von Informationen nach dem Verbrau-
cherinformationsgesetz (VIG¹) ergeht folgender

Bescheid:

1. Der von Ihnen beantragte Zugang zu Informationen über die Betriebsstätte IKEA Möbel Einrich-
tungshaus, Weserstr. 1i 27572 Bremerhaven / Jedutenberg wird im unten dargestellten Umfang
gewährt. Der Informationszugang erfolgt durch schriftliche Mitteilung und wird nach Ablauf des
20.03.2020 postalisch an Sie erfolgen.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Dienstgebäude

Lötzeener Str. 3
28207 Bremen

Internet: <http://www.lmtvet.bremen.de>

Briefkästen

Lötzeener Str. 3



Eingang

Lötzeener Str. 3

Bankverbindungen

Bremer Landesbank

IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX

Sparkasse Bremen

IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover

IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

**Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de**

Begründung

Zu 1.

Mit Antrag vom 30.08.2019 haben Sie Auskunft über die Betriebsstätte IKEA Möbel Einrichtungshaus gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG beantragt. Sofern bei den Betriebskontrollen der letzten fünf Jahre Beanstandungen festgestellt worden sind, haben Sie auch die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Sie haben Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt. Dies ist eine durch den foodwatch e. V. in Kooperation mit der durch den Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. gegründeten Initiative FragDenStaat eingerichtete Plattform, über die Verbraucher einen Lebensmittelbetrieb auf einer digitalen Landkarte auswählen und einen Antrag auf Informationen über die in diesem Betrieb durchgeführte Hygienekontrollen beantragen können. Für den Antrag muss der Verbraucher lediglich seinen Namen und seine Anschrift hinterlegen. Die Anträge sind bereits vorformulierte Anträge nach dem VIG, mit denen neben den letzten beiden Kontrollterminen bei festgestellten Beanstandungen auch die zugehörigen Kontrollberichte beantragt werden. Der Antrag wird per E-Mail zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Behörde übersandt. Antworten der Behörde sowie die ausgehändigten Kontrollberichte sollen durch den Verbraucher auf der Internetplattform veröffentlicht werden.

Der Betrieb wurde gemäß § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG^{II}) angehört. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat er über seine rechtliche Vertretung mit Schreiben vom 07.10.2019, 22.10.2019 und ergänzend vom 18.12.2019 Gebrauch gemacht. Er hat dem Auskunftsverlangen nicht zugestimmt.

Als Begründung hierfür stellt der Betrieb in seiner Stellungnahme die nun folgenden Argumente dar:

1. Nach Darstellung der rechtlichen Vertretung der Betriebsstätte liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 S.1 Nr. 1 VIG nicht vor, insbesondere, wenn bei den durch die Überwachungsbehörde durchgeführten Kontrollen keine Verstöße oder Bemängelungen festgestellt worden sind.
2. Weitere Argumente beziehen sich vorwiegend auf die Abgabe von Kontrollberichten, welche aber vorliegend nicht einschlägig sind, da die Abgabe von Kontrollberichten von Ihnen nur im Falle von festgestellten Beanstandungen beantragt wurde.
3. Weiterhin werden Grundrechtsverletzungen, insbesondere werden Verstöße gegen Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 20 GG angeführt.
4. Zudem würden die Regelungen des § 40 Abs. 1a LFGB rechtswidrig unterlaufen. Es würde im Falle einer Veröffentlichung durch den Antragsteller diese Informationen keiner Veröffentlichungsfrist, wie im § 40 Abs. 1a LFGB gefordert, unterliegen.
5. Lt. ergänzender Stellungnahme ist Ihr Interesse an den beantragten Informationen zudem als fragwürdig und somit als missbräuchlich einzustufen und daher abzulehnen, da Sie bereits 21 Anträge allein zu Betrieben des Unternehmens IKEA gestellt hätten und dies nicht dem Verwendungszweck des VIG entspricht. Vorliegend könnte sogar ein querulatorischer Zweck Ihres Antrags angenommen werden.

b) Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches^{III} und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt worden sind, sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit diesen Abweichungen getroffen worden sind.

Da bei den Betriebskontrollen der letzten fünf Jahre im IKEA Möbel Einrichtungshaus keine Abweichungen gegen eine der oben genannten Vorschriften festgestellt wurden, es sich bei den Überprüfungen durch die Behörde um konkrete Kontrollmaßnahmen handelt, welche nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG erfragbar bleiben sollen, handelt es sich bei den Kontrolldaten um Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG.

Demzufolge ist dem Antrag stattzugeben, sofern keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Dagegen können auch die von dem Betrieb vorgetragene Argumente nicht durchdringen. Hierzu im Einzelnen:

Zu 1.

Bei den von Ihnen beantragten Kontrolldaten der letzten fünf Jahre handelt es sich um Informationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG. Diese Auffassung wird auch durch den Rechtskommentar Zipfel/Rathke (Zipfel/Rathke, LebensmittelR/Heinicke, 172. EL November 2018, VIG § 2 Rn. 56 und BeckOK, InfoMedienR/Rossi, 23. Ed. 01.05.2018, VIG § 2 Rn. 32) vertreten. Nach dieser Auffassung sind die Daten der Kontrollen an Sie zu übermitteln. Da gem. § 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e) VIG der Informationsanspruch für fünf Jahre vor der Antragstellung gilt, sind Ihnen diese Informationen des beantragten Zeitraums auch zugänglich zu machen.

Zu 3.

Der Betrieb gibt an, dass die Veröffentlichung der Kontrollberichte ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufsfreiheit sei. Dem kann nicht zugestimmt werden; der Vollzug des VIG, also die Bekanntgabe der nach VIG beantragten Daten gegenüber Ihnen als Verbraucher, ist nicht als unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufsfreiheit einzustufen. Art. 12 Abs. 1 GG schützt den Betrieb nicht davor, dass inhaltlich und sachlich korrekte, in angemessener Zurückhaltung formulierte Informationen an den Verbraucher weitergegeben werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2002, 1 BvR 558/91, Rn. 59). Um eine solche Informationsweitergabe handelt es sich bei der Übermittlung der Kontrolldaten der letzten fünf Jahre vorliegend. Somit liegt kein unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG vor.

Gleiches gilt auch für den von dem Betrieb behaupteten Eingriff in die Eigentumsrechte aus Art. 14 GG. Das Eigentum wird in seinen Inhalt und seine Schranken gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG durch Gesetze bestimmt, es existiert also von vornherein nur im Rahmen der geltenden Rechtsordnung. Die Herausgabe der Daten erfolgt aufgrund eines Gesetzes, dem VIG, das vorliegend seinem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck entsprechend in rechtmäßiger Weise angewendet worden ist. Somit ist die Gewährung des Informationszugangs gesetzlich gerechtfertigt und stellt keinen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG dar.

Die Übermittlung der Informationen an Sie stellt - entgegen der Rechtsauffassung des betroffenen Betriebes - auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Unternehmers dar. Grundsätzlich hat der Betrieb zwar gemäß Art. 2 Abs. 1 GG das Recht, über die Veröf-

fentlichung persönlicher Daten selbst zu bestimmen. Dennoch ist auch hier zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Unternehmers und Ihren Informationsinteressen als Verbraucher abzuwägen. Das VIG berücksichtigt grundsätzlich in seinen Regelungen beide Interessen im angemessenen Umfang (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 09.06.2011, AN 16 K 10.02614). Die rechtmäßige Auslegung und Anwendung des VIG stellt somit einen angemessenen Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sicher. Dies ist auch vorliegend der Fall.

Weiterhin soll die Weitergabe der Informationen gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG verstoßen. Auch hier werden Ihnen die Informationen auf der Grundlage eines Gesetzes übermittelt, welches durch rechtsstaatliche Prinzipien entstanden ist und die Weitergabe der vorliegenden Informationen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung zulässt.

Zu 4.

Der Betrieb vertritt die Rechtsauffassung, dass in Fällen, in denen eine Auskunft ersucht wird, um in der Folge eine Veröffentlichung im Internet vorzunehmen, § 40 Abs. 1a LFGB die Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes verdränge mit der Folge, dass § 40 Abs. 1a LFGB ausschließlich anwendbar sei. Beide Gesetze haben jedoch sowohl unterschiedliche Ziele als auch maßgebliche Unterschiede im Hinblick auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Informationserteilung. Aus diesem Grund kommt der Anwendung des § 40 LFGB kein Vorrang vor einer Anwendung des VIG zu (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 03.02.2011 – 3 A 270/10).

Weiterhin stellt selbst bei einer möglicherweise durch Sie erwogenen Veröffentlichung der Informationen dies keinen Hinderungsgrund nach dem VIG dar, da diese Informationen grundsätzlich auch durch jedermann angefordert und eingesehen werden kann.

Zu 5.

Ein querulatorischer Zweck von Anträgen nach dem VIG kann nur in besonders außergewöhnlichen Fällen angenommen werden. Diese Annahme kann nur dann getroffen werden, wenn ein Antragsteller besonders viele, teils undifferenzierte oder umfassende Anfragen an eine Behörde richten würde mit dem Zweck, diese Behörde in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall liegt uns lediglich dieser eine Antrag, die Betriebsstätte IKEA Möbel Einrichtungshaus in Bremerhaven betreffend, vor. Eine querulatorische Anfrageflut durch Sie als Antragsteller kann daher vorliegend nicht angenommen werden.

Nach alledem haben Sie im dargestellten Umfang einen Anspruch auf Gewährung des von Ihnen beantragten Informationszugangs.

Diese Auffassung ist auch von einer am 29.08.2019 ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17) bestätigt worden, die unter <https://www.lmtvet.bremen.de/lebensmittel/lebensmitteltransparenz-4562> abrufbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Grundsatzentscheidung festgestellt, dass Informationen über nicht zulässige Abweichungen von Lebensmittelrechtlichen Vorschriften unter den Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG fallen und entsprechende Kontrollberichte herauszugeben sind. Dem folgend hat auch das Verwaltungsgericht Bremen inzwischen in mehreren Eilverfahren entsprechenden Auskunftersuchen stattgegeben. Diese finden Sie unter dem oben genannten Link und unter <https://www.verwaltungsgericht.bremen.de/entscheidungen/detail.php?gsid=bremen73.c.19141.de&asl=bremen73.c.13039.de>.

Der o.g. Betrieb bekommt mit gleichem Datum eine Abschrift dieses Bescheids und erhält damit die Möglichkeit bis zum 20.03.2020 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Sofern er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, werden wir Ihnen die Informationen nach Ablauf des 20.03.2020 in Kopie per Post übersenden.

Zu 2.

Gemäß § 7 Absatz 1 VIG ist die Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Dieser wird vorliegend nicht erreicht. Somit sind von Ihnen keine Gebühren zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tier- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzer Str. 3, 28207 Bremen, zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch nach § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen



^I Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

^{II} Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

^{III} Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist.